

06.05.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärke- prämienverordnung

A. Zielsetzung

Zuständigkeit und Verfahren bei einer Kartoffelstärkeerzeugung über die zugewiesenen Unterkontingente hinaus müssen geregelt werden.

Aufgrund mehrfacher Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung seit ihrer Veröffentlichung am 27. August 1976 (BGBl. I S. 2585) erscheint eine Neubekanntmachung des gesamten Textes der Verordnung geboten.

B. Lösung

Umsetzung von EU-Recht durch Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung.
Neubekanntmachung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die EU-Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung ist bereits weitgehend ins deutsche Recht umgesetzt. Die Kosten der Marktorganisation trägt die Europäische Union.

2. Vollzugsaufwand

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung verursacht geringfügige Kosten für Bund und Länder, wenn die Erhebung eines Betrages aufgrund unterlassener Ausfuhr von Übermengen an Kartoffelstärke erfolgen muß, sowie durch erweiterte Mitteilungs- und Meldepflichten.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer werden im Rahmen dieser Verordnung nicht erweitert, hier entstehen ebenso wie bei den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die vorliegende Verordnung verursacht den betroffenen Stärkeherstellern geringfügige Verwaltungskosten durch erweiterte Meldepflichten und, sofern sie über die zugewiesenen Unterkontingente Kartoffelstärke produzieren, Kosten infolge der Ausfuhr der betroffenen Mengen ohne die Inanspruchnahme einer Erstattung. Ein konkreter Verlust ist abhängig vom Weltmarktpreis, von dem die Erstattung abgeleitet wird. Die beschriebenen Auswirkungen einer Produktion über die zugewiesenen Unterkontingente hinaus sind ebenso wie die Erhebung des o.g. Betrages gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Meldepflichten nicht umfangreich und die Erzeugung von Übermengen mit den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen nur bei ausgesprochen ertragsreichen Ernten möglich ist.

06.05.97

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärke-
prämienverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ka 36/97

Bonn, den 6. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffel-
stärkeprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 1997

Auf Grund § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 952), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zuständig für die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmte Verwaltungskontrolle bei der Ausfuhr und bei der Lagerung von Stärkemengen außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden müssen (Übermengen), sowie für die Erhebung des Betrages für nicht innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten genannten Frist ausgeführten Übermengen ist die Bundesfinanzverwaltung.“

2. Die bisherigen §§ 4 a, 5 und 6 werden die neuen §§ 5, 6 und 7.

3. Im neuen § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

4. Der bisherige § 7 wird der neue § 8.

5. Der bisherige § 8 a wird § 9 und wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verfahren bei Übermengen

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen ermitteln, ob die Stärkehersteller die ihnen zuge-
teilten Unterkontingente überschritten haben, und teilen dies entsprechend den in § 1 genannten
Rechtsakten dem jeweiligen Stärkehersteller mit.
- (2) Die Stärkehersteller teilen bis zum 31. Mai den nach Landesrecht zuständigen Stellen mit,
 1. inwieweit sie innerhalb des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Rahmens
zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das laufende Wirtschaftsjahr Anteile des Unter-
kontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen oder
 2. ob und in welchem Umfange sie innerhalb des vorgesehenen Rahmens Mengen gemäß den
in § 1 genannten Rechtsakten ausführen wollen.
- (3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen bis zum 30. Juni
 1. der Bundesanstalt mit, inwieweit die Stärkehersteller innerhalb des in den in § 1 genannten
Rechtsakten vorgesehenen Rahmens zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das Jahr An-
teile des Unterkontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen,
 2. der zuständigen Zollstelle mit, in welchem Umfange die Stärkehersteller Übermengen
gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten auszuführen haben.
- (4) Um den in den in § 1 genannten Rechtsakten vom Stärkehersteller im Zusammenhang mit
der Ausfuhr von Übermengen zu erbringenden Nachweis über die Freigabe der Sicherheit zu
gewährleisten,
 1. ist gleichzeitig mit der Anmeldung für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft die Erteilung eines
Kontrollexemplars T5 nach Artikel 472 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommis-
sion vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr.
L 253, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen,
 2. stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller beglaubigte Kopien der mit Abschreibungs-
und Bestätigungsvermerken versehenen Ausfuhrlizenz und des ihr von der zuständigen
Zollstelle übersandten Kontrollexemplars aus.

(5) Der Stärkehersteller erbringt den Nachweis über die Ausfuhr von Übermengen bei der zuständigen Zollstelle durch Vorlage aller nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Unterlagen. Erfolgt die Ausfuhr von Übermengen nicht innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Frist, wird der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Betrag von der zuständigen Zollstelle erhoben.“

6. Die bisherigen §§ 8, 8 b und 9 werden die neuen §§ 10, 11 und 12.

7. Dem neuen § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon erfolgt die Mitteilung der in § 2 Abs. 3 genannten Übermengen durch die Bundesfinanzverwaltung.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108) und die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 952) wurde die gemeinschaftsrechtlich eingeführte Kontingentierungsregelung der Kartoffelstärkeerzeugung national umgesetzt.
2. Die betroffenen Stärkehersteller dürfen Verträge zur Erzeugung von Stärkekartoffeln nur in dem Rahmen abschließen, der durch die ihnen zugewiesenen Unterkontingente vorgegeben wird. Dabei wird von den üblichen Erträgen ausgegangen.

Infolge der ungewöhnlich guten Ernte des Jahres 1996 wird es zu teilweise erheblichen Überschreitungen der Unterkontingente kommen. Die diesen Fall regelnden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind bislang noch nicht abschließend ins nationale Recht umgesetzt worden. So fehlt es bislang an Vorschriften darüber, welche Stelle für die Erhebung des sogenannten „Betrages“ zuständig ist, der dann erhoben werden muß, wenn Stärkehersteller Übermengen nicht oder nicht rechtzeitig aus der Gemeinschaft ausgeführt haben. Auch müssen in diesem Zusammenhang bestimmte Verfahren sowie Melde- und Mitteilungspflichten normiert werden.

3. Die EU-Kontingentierungsregelung für Kartoffelstärkeerzeugung ist bereits weitgehend ins deutsche Recht umgesetzt. Die Kosten der Marktordnung trägt die EU.

Die vorliegende Verordnung verursacht geringfügige Kosten für Bund und Länder, wenn die Erhebung eines Betrages aufgrund unterlassener bzw. nicht rechtzeitiger Ausfuhr von Übermengen an Kartoffelstärke erfolgen muß, sowie durch erweiterte Mitteilungs- und Meldepflichten.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer werden im Rahmen dieser Verordnung nicht erweitert; den Bundesländern entstehen ebenso wie den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorliegende Verordnung verursacht den betroffenen Stärkeherstellern allenfalls geringfügige Kosten, sofern sie über die zugewiesenen Unterkontingente Kartoffelstärke produzieren. Die Erhebung des o.g. Betrages ist gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

§§ 6 Abs. Nrn. 6 und 7, 8 Abs. 1 Satz 1, 15, 16, § 31 Abs. 2 MOG

B. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nr. 1:

Durch die Neufassung wird die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung über die bereits aufgeführten Fälle hinaus auch für die Erhebung des in Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 97/95 genannten Betrages begründet. Dieser Betrag ist vom Stärkehersteller dann zu entrichten, wenn Übermengen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ausgeführt worden sind.

Rechtsgrundlage:

§§ 6 Abs. 1 Nm. 6 und 7, 8 Abs. 1 Satz 1, 15 MOG

Zu Nm. 2 bis 4:

Im Zusammenhang mit der Neubekanntmachung der Verordnung soll eine fortlaufende Numerierung der einzelnen Vorschriften erreicht werden. Dies erfordert redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5:

Die Überschrift ist allgemein zu fassen, da die Vorschrift nun auch auf die Erhebung des Betrages eingeht.

Das gesamte Verfahren wurde im Hinblick auf eine praktikable Handhabung umgestaltet.

Absatz 1 stellt klar, daß die nach Landesrecht zuständigen Stellen, denen die Überwachung der Kartoffelstärkeherstellung vor Ort obliegt, ermitteln, ob die jeweiligen Unterkontingente überschritten worden sind. Die gemäß Artikel 13 Abs. 2 VO (EG) Nr. 97/95 bei Überschreitung erforderliche Mitteilung an die Stärkeunternehmen obliegt ebenfalls den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Im Hinblick darauf, daß ein Stärkeunternehmen gemäß Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1868/94 des Rates berechtigt ist, „in jedem Wirtschaftsjahr zusätzlich zu seinem Kontingent für das Jahr höchstens 5 % des Kontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch“ zu nehmen, ist in Absatz 2 festgelegt, daß es seine Entscheidung den nach Landesrecht zuständigen Stellen mitteilt. Die Stärkehersteller sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 5 % frei zu entscheiden, ob sie ohne Erstattung ausführen oder die Kartoffelstärke - bei Anrechnung auf das Kontingent des nächsten Wirtschaftsjahres - nach Belieben vermarkten wollen.

Erst nach Eingang der Information über die Inanspruchnahme der 5 %-Marge, die die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Bundesanstalt, die gemäß § 2 Absatz 2 dieser Verordnung für die Festsetzung der Unterkontingente zuständig ist, zu übermitteln haben, steht fest, in welchem Umfang Kartoffelstärke ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden muß. Da die Ausfuhr von der Bundesfinanzverwaltung überwacht wird, ist der für das jeweilige Unternehmen zuständigen Zollstelle die entsprechende Mitteilung zu machen.

In Absatz 4 ist geregelt, wie und mit welchen Unterlagen der Stärkehersteller die Ausfuhr von Übermengen nachweisen kann. Er hat gleichzeitig mit der Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle die Erteilung eines Kontrollexemplars T5 zu beantragen. Nach erfolgter Ausfuhr stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller Kopien des ihr von der zuständigen Zollstelle übersandten Kontrollexemplars sowie der mit Abschreibungs- und Bestätigungsvermerk versehenen Ausfuhr-
lizenz aus.

Nachdem der Stärkehersteller im Besitz der notwendigen Unterlagen ist, die die Ausfuhr der Übermengen belegen, kann er gemäß Absatz 5 den nach Artikel 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 97/95 erforderlichen Nachweis bei der zuständigen Zollstelle erbringen. Falls dies nicht oder nicht innerhalb der in Artikel 15 Abs. 2 o.g. Verordnung festgelegten Frist (1. April, der auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgt, in dem die Stärke erzeugt worden ist) erfolgt, wird der in Artikel 16 Abs. 1 o.g. Verordnung genannte Betrag von der zuständigen Zollstelle erhoben.

Rechtsgrundlage:

§§ 6 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, 8 Abs. 1 Satz 1, 15 MOG

Zu Nr. 6:

Es gilt das unter Nrn. 2 bis 4 Gesagte.

Rechtsgrundlage:

§§ 15, 16 MOG

Zu Nr. 7:

Die Ergänzung stellt klar, daß nicht die Bundesländer, sondern die Bundesfinanzverwaltung als insoweit zuständige Stelle dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet, für welche Mengen ein Betrag gem. Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 97/95 erhoben wurde.

Rechtsgrundlage:

§§ 15, 16 MOG

Artikel 2

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung ist seit ihrer Veröffentlichung am 26. August 1976 (BGBl. I S. 2585) mehrfach geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Art. 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Kartoffelstärkeprämienverordnung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Beschluß
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.